

oben die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 21 Abs. 5 StGB. Das Absehen von einer Bestrafung ist jedoch auch bei Unternehmensdelikten möglich, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen des § 111 StGB bzw. des § 25 StGB gegeben sind (dazu vgl. näher die Ausführungen im Lehrmaterial zu § 111 StGB).

Hinsichtlich der Beteiligung an einer Straftat sind bei Unternehmensdelikten folgende Besonderheiten zu beachten:

Ausgehend vom Wesen des Unternehmens bei Staatsverbrechen läßt sich der Grundsatz aufteilen, daß alle Beteiligungspersonen vom Unternehmen der staatsverbrecherischen Tätigkeit erfaßt werden und in dieses eingehen. Deshalb ist grundsätzlich derjenige, der sich bewußt zu einem Tatbeitrag entscheidet, der auf die Verwirklichung eines verbrecherischen Unternehmens gerichtet ist, strafrechtlich als Täter verantwortlich.

Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Konsequenzen:

Wirken mehrere Täter bei der Ausführung eines Staatsverbrechens gemeinschaftlich zusammen (Mittäterschaft), so ergeben sich daraus keine besonderen Probleme, jeder wird als Täter gemäß seinem konkreten Tatbeitrag strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. In der Praxis der Bekämpfung von Staatsverbrechen mit Unternehmens Charakter haben es die Strafverfolgungsorgane in einer Vielzahl von Fällen mit Gruppen zu tun, wobei sich diese gegenüber denen der allgemeinen Kriminalität durch ihre spezifische Struktur z.T. wesentlich unterscheiden. Solche Gruppen können z.B. sein: die hochverräterische Gruppe i.S. des § 96 StGB, die Spionagegruppe i.S. des § 97 StGB, die Terrorgruppe nach §§ 101 und 102 StGB,

---

1) Vgl. Seidel/Lupke, Zum Begriff der "Gruppe" im neuen StGB, in: NJ 1968, S. 496 sowie das vorliegende Lehrmaterial zu § 107 StGB.